



11. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 20.03.2019, um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Engstingen-Großengstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

TAGESORDNUNG ÖFFENTLICH:

- | | | | |
|----|---|------|-------------------|
| 1. | Bekanntgaben | § 16 | |
| 2. | Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Engstingen für das Jahr 2019
- Beratung und Beschlussfassung | § 17 | Vorlage: 017/2019 |
| 3. | Erfolgs- und Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2019
- Beratung und Beschlussfassung | § 18 | Vorlage: 018/2019 |
| 4. | Ersatzbeschaffung eines Unimogs bzw. Kommunaltraktors für den Bauhof
- Beratung und Beschlussfassung | § 19 | Vorlage: 019/2019 |
| 5. | Abbau der Überdachung des Pausengangs der Freibühlschule
- Beratung und Beschlussfassung | § 20 | Vorlage: 020/2019 |
| 6. | Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer bei der Europa- Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl am 26.05.2019
- Beratung und Beschlussfassung | § 21 | Vorlage: 021/2019 |
| 7. | Umstellung der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen auf LED;
Maßnahmen im Jahr 2019
- Beratung und Beschlussfassung | § 22 | Vorlage: 022/2019 |
| 8. | Stellungnahme zu Baugesuchen | § 23 | Vorlage: 023/2019 |
| 9. | Anfragen, Verschiedenes | § 24 | |

Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt.-IDNr. DE 146 484 486

Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Volksbank Reutlingen
BIC: VBRTDE6R IBAN: DE97 6409 0100 0393 3780 04

§ 17

Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Engstingen für das Jahr 2019
- Beratung und Beschlussfassung

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Sachdarstellung:

Für die Klausurtagung am 20.02.2019 wurde dem Gemeinderat der Entwurf des Haushaltsplans zugesandt. In der Klausurtagung wurde dieser vorgestellt und diskutiert.

Der für die Sitzung vom 20.03.2019 von der Verwaltung vorgeschlagene Haushaltsplan umfasst in den Einnahmen- und Ausgabenarten des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts folgende kumulierte Planansätze:

Verwaltungshaushalt Einnahmen	Plan 2019	Plan 2018	RE 2017	Saldo Plan 2019- Plan 2018
Grundsteuer	658.500,00 €	658.500,00 €	667.198,61 €	0,00 €
Gewerbesteuer	1.410.000,00 €	1.450.000,00 €	1.781.267,14 €	-40.000,00 €
Anteil Einkommensteuer	3.109.500,00 €	2.942.000,00 €	2.759.587,37 €	167.500,00 €
Anteil Umsatzsteuer	277.900,00 €	248.900,00 €	189.932,22 €	29.000,00 €
Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	62.800,00 €	67.600,00 €	105.899,34 €	-4.800,00 €
Schlüsselzuweisungen	2.887.000,00 €	2.809.900,00 €	2.767.320,70 €	77.100,00 €
Familienleistungsausgleich	228.000,00 €	218.100,00 €	205.291,00 €	9.900,00 €
Gebühren und ähnliche Entgelte	736.000,00 €	653.200,00 €	772.448,13 €	82.800,00 €
Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten	650.900,00 €	793.550,00 €	675.853,25 €	-142.650,00 €
Erstattungen	146.300,00 €	134.100,00 €	114.375,96 €	12.200,00 €
Innere Verrechnungen	521.200,00 €	474.650,00 €	458.912,04 €	46.550,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.261.900,00 €	1.115.400,00 €	1.095.000,69 €	146.500,00 €
Zinseinnahmen	700,00 €	1.700,00 €	1.167,31 €	-1.000,00 €
Konzessionsabgaben	112.000,00 €	112.000,00 €	114.623,82 €	0,00 €
Sonstige Einnahmen (Säumniszuschläge etc.)	10.000,00 €	10.000,00 €	11.163,07 €	0,00 €
Kalkulatorische Einnahmen	416.200,00 €	420.400,00 €	429.394,43 €	-4.200,00 €
Gesamt	12.488.900,00 €	12.110.000,00 €	12.149.435,08 €	378.900,00 €

Verwaltungshaushalt Einnahmen	Plan 2019	Plan 2018	RE 2017	Saldo Plan 2019- Plan 2018
Grundsteuer	658.500,00 €	658.500,00 €	667.198,61 €	0,00 €
Gewerbesteuer	1.410.000,00 €	1.450.000,00 €	1.781.267,14 €	-40.000,00 €
Anteil Einkommensteuer	3.109.500,00 €	2.942.000,00 €	2.759.587,37 €	167.500,00 €
Anteil Umsatzsteuer	277.900,00 €	248.900,00 €	189.932,22 €	29.000,00 €
Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	62.800,00 €	67.600,00 €	105.899,34 €	-4.800,00 €
Schlüsselzuweisungen	2.887.000,00 €	2.809.900,00 €	2.767.320,70 €	77.100,00 €
Familienleistungsausgleich	228.000,00 €	218.100,00 €	205.291,00 €	9.900,00 €
Gebühren und ähnliche Entgelte	736.000,00 €	653.200,00 €	772.448,13 €	82.800,00 €
Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten	650.900,00 €	793.550,00 €	675.853,25 €	-142.650,00 €
Erstattungen	146.300,00 €	134.100,00 €	114.375,96 €	12.200,00 €
Innere Verrechnungen	521.200,00 €	474.650,00 €	458.912,04 €	46.550,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.261.900,00 €	1.115.400,00 €	1.095.000,69 €	146.500,00 €
Zinseinnahmen	700,00 €	1.700,00 €	1.167,31 €	-1.000,00 €
Konzessionsabgaben	112.000,00 €	112.000,00 €	114.623,82 €	0,00 €
Sonstige Einnahmen (Säumniszuschläge etc.)	10.000,00 €	10.000,00 €	11.163,07 €	0,00 €
Kalkulatorische Einnahmen	416.200,00 €	420.400,00 €	429.394,43 €	-4.200,00 €
Gesamt	12.488.900,00 €	12.110.000,00 €	12.149.435,08 €	378.900,00 €

Vermögenshaushalt Einnahmen	Plan 2019	Plan 2018	RE 2017	Saldo Plan 2019- Plan 2018
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.093.250,00 €	1.016.050,00 €	1.223.543,92 €	77.200,00 €
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	732.850,00 €	477.850,00 €	0,00 €	255.000,00 €
Rückflüsse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erstattung Erschließungskostenumlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veräußerung von Vermögen	305.000,00 €	420.000,00 €	656.099,00 €	-115.000,00 €
Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	325.000,00 €	683.400,00 €	516.395,00 €	-358.400,00 €
Kredite vom Kreditmarkt - ohne Umschuldung	200.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €	-100.000,00 €
Einnahmen aus Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abwicklung von Fehlbeträgen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	2.656.100,00 €	2.897.300,00 €	2.396.037,92 €	-241.200,00 €

Vermögenshaushalt Ausgaben	Plan 2019	Plan 2018	RE 2017	Saldo Plan 2019- Plan 2018
Allgemeine Zuführung zum VwH	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuführung an allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €	724.510,00 €	0,00 €
Erwerb von Grundstücken	250.000,00 €	70.000,00 €	134.188,88 €	180.000,00 €
Erwerb von beweglichem Vermögen	152.100,00 €	488.000,00 €	102.781,95 €	-335.900,00 €
Baumaßnahmen	1.879.000,00 €	2.095.800,00 €	1.084.097,99 €	-216.800,00 €
Ordentliche Tilgung	200.000,00 €	200.000,00 €	232.459,10 €	0,00 €
Ausgaben für a.o Tilgung / Umschuldungen	145.000,00 €	0,00 €	0,00 €	145.000,00 €
Zuweisungen	30.000,00 €	43.500,00 €	118.000,00 €	-13.500,00 €
Gesamt	2.656.100,00 €	2.897.300,00 €	2.396.037,92 €	-241.200,00 €

Das Haushaltsvolumen 2019 beträgt bei den Einnahmen und Ausgaben je 15.1450300 €. Hiervon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 12.488.900 € und auf den Vermögenshaushalt 2.656.100 €.

Als Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind 200.000 € vorgesehen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000 € festgesetzt. Die Realsteuersätze bleiben unverändert.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt beträgt 1.093.250 €, bei einer Kredittilgungsverpflichtung von 200.000 €. Die Kredittilgungsrate kann finanziert werden. Da die Zinsbindung eines Darlehens ausläuft, kann dieses vorzeitig abgelöst werden. Hierfür sind 145.000 € vorgesehen.

Die Nettoinvestitionsrate beträgt 893.250 € (Vorjahr: 816.050 €).

Zur Finanzierung des Haushalts 2019 ist zusätzlich zu der Kreditaufnahme in Höhe von 200.000 € eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 732.850 € geplant.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Gemeinde Engstingen für das Jahr 2019 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach dem jeweils tagesaktuellen Zinssatz, den Kredit zu dem wirtschaftlichsten Angebot aufzunehmen.

§ 18

**Erfolgs- und Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2019
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2019

Sachdarstellung:

In der Klausurtagung vom 20.02.2019 wurde dem Gemeinderat der Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vorgestellt und diskutiert.

Der für die Sitzung vom 20.03.2019 von der Verwaltung vorgeschlagene Wirtschaftsplan umfasst im Erfolgs- und Vermögensplan folgende Planansätze:

Erfolgsplan 2019				
Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2019 in EUR	Ansatz 2018 in EUR	RE 2017 in EUR
3.3430.1000	Wasserzins	525.300	520.100	517.090,40
3.3432.1000	Materialerlös	500	500	298,93
3.3434.1000	Installationen (7%)	8.000	8.000	6.400,92
3.3438.1000	Auflösung von Ertragszuschüssen	1.900	5.300	6.764,00
3.3439.1000	Vermischte Einnahmen	100	100	0,00
3.3530.1000	Anteil Afa Bauhof Gemeinde	10.000	6.000	9.457,54
3.3621.1000	Sonst. außerordl. Einnahmen	0	0	0,00
3.3777.1000	Jahresverlust	0	0	0,00
	Erträge insgesamt	545.800	540.000	540.011,79
3.3542.5000	Wasseruntersuchungen	850	1.000	679,60
3.3543.5000	Unterhaltung Grundstücke u. baul. Anlagen	500	250	0,00
3.3543.5001	Unterhaltung Leitungsnetz	18.000	19.000	15.079,51
3.3543.5002	Geräte, Ausstattung	2.000	2.000	515,87
3.3543.5003	Wasserzähler	7.000	7.500	5.412,35
3.3543.5004	Fahrzeugunterhaltung	15.000	12.000	20.989,63
3.3543.5005	Erstattung Personalaufwand Bauhof	82.000	82.000	55.934,22
3.3547.5000	Fremdwasserbezug	253.600	250.000	225.350,38
3.3549.5000	Sonst. Aufwendungen Bewirtschaftung	0	2.000	0,00
3.3551,4160	Personalaufwand	1.500		1.059,52
3.3571.5000	Abschreibungen auf Sachanlagen	95.500	92.600	96.623,26
3.3591.5000	Gebühren, Beiträge und Mieten	500	500	0,00
3.3592.5000	Versicherungen	2.200	3.000	2.148,06
3.3593.5000	Geschäftsaufwand Bürobedarf	4.500	3.500	1.364,03
3.3594.5000	Postaufwand	50	50	0,00
3.3596.5000	Reisekosten	100	100	0,00
3.3597.5000	Verwaltungskostenbeitrag	44.000	44.000	47.054,88
3.3599.5000	Sonst. Aufwendungen	4.000	4.000	3.499,00
3.3651.5000	Zinsen	14.000	16.000	18.222,83
3.3681.5000	Sonst. Steuern	500	500	420,55
3.3778.5000	Jahresgewinn	0	0	45.658,10
	Aufwendungen insgesamt	545.800	540.000	540.011,79

Vermögensplan 2019					
Finanzierungsmittel (Einnahmen)					
	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2019 in EUR	Ansatz 2018 in EUR	RE 2017 in EUR
1.	4.3800.3000	Zuführung zum Stammkapital			
2.	4.3801.3000	Zuführung Rücklagen abz. Entnahmen			
3.	4.3810.3000	Verlustausgleich			
4.	4.3870.3000	Rückzahlung Beteiligungen			
5.	4.3821.3000	Zuweisungen und Zuschüsse			
6.	4.3831.3000	Wasserversorgungsbeiträge			
7.	4.3852.3000	Kredite vom Kreditmarkt Umschuldungen	60.400	75.900	
8.	4.3860.3000	Abschreibungen und Anlageabgänge	95.500	92.600	96.623,26
9.	4.3870.3000	Rückflüsse Finanzanlagen			
10.	4.3890.3000	Sonstige Einnahmen			
11.	4.3895.3000	Deckungsmittelüberhang Erübrigte Mittel aus Vorjahren			53.405,43
12.	4.3899.3000	Deckungsmittellücke Finanzierungsfehlbetrag lfd. Jahr			
13.	4.3789.9000	Jahresgewinn			45.658,10
14.	Finanzierungsmittel insgesamt		155.900	168.500	195.686,79
Finanzierungsbedarf (Ausgaben)					
	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2019 in EUR	Ansatz 2018 in EUR	RE 2017 in EUR
1.		Sachanlagen und immaterielle Anlagen-			
a)		Grundstücke mit Geschäftsbauten			
b)		unbebaute Grundstücke			
c)		Verteilungsanlagen			
	4.3907.9000	Leitungsnetz	80.000	68.000	16.533,82
	UK 16	Ausbau Friedrichstraße			3.965,48
	UK 17	Neubau Wasserleitung b. Bhf.			12.568,34
	UK 18	"Edeka" Gassenäcker NEU		42.000	
	UK 19	Neuordnung Gässle		26.000	
	UK 20	Sternberg-/Schwefelstraße	80.000		
d)	4.3909.9000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.000	25.000	
2.	4.3930.9000	Rückzahlung von Stammkapital			
3.	4.3931.9000	Entnahme Rücklage			
4.	4.3940.9000	Auflösung Ertragszuschüsse	1.900	5.300	6.764,00
5.	4.3952.9000	Tilgung äußerer Darlehen Umschuldungen	44.000	70.200	123.498,34
6.	4.3900.9000	Deckungsmittellücke Vj. Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren			
7.	4.3999.9000	Deckungsmittelüberhang Erübrigte Mittel lfd. Jahr			48.890,63
8.	4.3992.9000	Jahresverlust			
9.	Finanzierungsbedarf insgesamt		155.900	168.500	195.686,79

Das Volumen des Wirtschaftsplanes 2019 beträgt bei den Einnahmen und Ausgaben insgesamt je 701.700 €. Hiervon entfallen auf den Erfolgsplan 545.800 € und auf den Vermögensplan 155.900 €. Als Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen sind 60.400 € vorgesehen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit 250.000 € festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Engstingen für das Jahr 2019 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach dem jeweils tagesaktuellen Zinssatz, den Kredit zu dem wirtschaftlichsten Angebot aufzunehmen.

§ 19

**Ersatzbeschaffung eines Unimogs bzw. Kommunaltraktors für den Bauhof
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Anlage 1: Öffentlich: Vergleiche Sichtfeld Unimog und Traktor

Anlage 2: Nichtöffentlich: Kostenvergleichsrechnung Kauf / Leasing

Sachdarstellung:

Der Unimog 1450 des Gemeindebauhofs ist Baujahr 1989 und hat zwischenzeitlich bei ca. 36.000 Betriebsstunden 282.000 Kilometer auf dem Buckel. In letzter Zeit häufen sich bei dem Fahrzeug die Reparaturkosten, so mussten beispielsweise bereits Reparaturen an den Achsen, den Federn, den Bremsen und der Kupplung ausgeführt werden.

Im Vorfeld zu dieser Beratung wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob eine Ersatzbeschaffung für das Fahrzeug wiederum mit einem Unimog erfolgen soll, oder ob als Alternative auch ein Kommunaltraktor in Frage kommen könnte.

Die Verwaltung hat hierzu mehrere Landmaschinenhändler angefragt und letztlich nur ein Angebot für einen vergleichbar leistungsstarken Kommunaltraktor erhalten.

Zudem wurde ein Vergleich zwischen dem bereits eingesetzten Fahrzeugtyp Unimog und einem Kommunaltraktor mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Der Unimog ist eine eigene Fahrzeuggattung und besitzt als kommunaler Geräteträger besondere Konzeptmerkmale. Ein Kommunaltraktor ist als Allrad-Ackerschlepper unter Berücksichtigung eines gewissen Transportanteils konzipiert, der kommunale „Allround-Einsatz“ ist in der ursprünglichen Konzeption eigentlich nicht vorgesehen.

Zudem besitzt der Unimog eine Zulassung für Kraftfahrstraßen und Autobahnen sowie serienmäßig ein 4-Kanal-ABS, welches auch bei geschalteten Sperren und Allrad voll wirksam ist. Der Traktor hingegen verfügt über kein ABS, welches gerade im Winterdienst ein wichtiges Sicherheitsmerkmal ist.

Des Weiteren sorgen Rampen- und Weitwinkelspiegel beim Unimog für ein besseres Sichtfeld, diese fehlen beim Traktor.

Im Hinblick auf den Antrieb und die Räder wird der Unimog durch einen Permanent-Allradantrieb mit Längsdifferential und vier gleichen Rädern angetrieben. Der Traktor hingegen wird mit unterschiedlich großen Rädern mit Hinterradantrieb und bei Bedarf durch Zuschaltung der Vorderachse mit Vorderachsdifferentialsperre angetrieben. Die Bremsung erfolgt beim Unimog über eine Zweikreisbremsanlage, beim Traktor über eine Einkreisbremsanlage. Zudem erfolgt beim Unimog eine lastabhängige Bremsung, da die Bremskraft je nach Beladezustand geregelt wird.

Im Unimog finden Fahrer und Beifahrer Platz, der Traktor ist lediglich mit einem Fahrersitz und einem Notsitz ausgestattet.

Ebenso erfüllt der Unimog im Gegensatz zum Traktor die Abgasnorm Euro 6 für Nutzfahrzeuge.

Eine Beladung des Unimog ist durch die vorhandene Pritsche immer möglich, eine Beladung des Traktors kann dagegen stets nur mittels eines Anhängers erfolgen.

Ein weiterer, gerade im Winterdienst wesentlicher Unterschied zwischen Traktor und Unimog besteht beim Thema Sichtfeld (siehe Anlage 1):

Im Hinblick auf das gesetzliche Sichtfeld muss der Sichtstrahl des Fahrers innerhalb von 12 m den Boden berühren.

Da der Unimog die Kriterien des § 35 b StVZO erfüllt, ist für den Winterdienst keine Ausnahmegenehmigung wegen einer Sichtfeldeinschränkung erforderlich, beim Traktor ist dies nicht der Fall.

Auch ist der Traktor mit den Anbaugeräten Schneepflug vorne und Streugerät hinten ca. 1,0 bis 1,5 m länger als der Unimog und damit vor allem in den Wohngebieten schwerfälliger.

Der technische Ausschuss hat sich bereits zweimal mit dem Thema befasst und sich im Rahmen der Vorberatung für die Ersatzbeschaffung eines Unimogs ausgesprochen.

Die Verwaltung wurde nach dem Vergleich zwischen Unimog und Traktor beauftragt, für die Ersatzbeschaffung eines Unimogs zu prüfen, ob möglicherweise ein Kauf oder aber ein Leasing des Fahrzeugs von Vorteil wäre:

Vor- und Nachteile des Leasings im Vergleich zum Kauf

Vorteile Leasing:

- **Unkomplizierter Austausch des Fahrzeugs**
Nach der Laufzeit des Leasingvertrages kann problemlos auf ein anderes bzw. ein neues Fahrzeug umgestiegen werden.
- **Immer neuste Fahrzeugtechnologie**
Dadurch dass am Ende der Laufzeit das Fahrzeug zurückgegeben wird und im Anschluss bei einem neuen Leasingvertrag ein komplett neues Fahrzeug geliefert wird, profitiert der Leasingnehmer von neuen Technologien und beugt technischer Entwertung des Gutes vor.
- **Bilanzneutralität**
Es ist „bilanzneutral“, d.h. das Leasing-Objekt taucht nicht im Vermögen des Unternehmens auf. Es muss auch nicht abgeschrieben werden, da es ja dem Leasing-Geber gehört. Lediglich die Raten fallen als Betriebsausgaben an.
- **Liquidität**
Da die Leasing-Gesellschaft die Finanzierung des Objektes übernimmt, entsteht für den Leasingnehmer ein breiterer finanzieller Handlungsspielraum für andere Entscheidungen.
- **Planungssicherheit**
Die Höhe der Leasing-Raten und Vertragslaufzeit stehen von Beginn an fest.

- Kein Aufwand bei Wiederverkauf des Fahrzeugs
Die Bank / der Leasinggeber verkauft das Fahrzeug.

Nachteile Leasing:

- Kein Eigentumserwerb
Der Leasing-Gegenstand geht nach Ablauf der Leasing-Zeit wieder an den Leasing-Geber zurück. Der Leasing-Nehmer hat nicht die Möglichkeit das Objekt bei eventueller Nichtnutzung zu verkaufen.
- Vertragslaufzeit
Ein Leasing-Vertrag ist in der Regel unkündbar. Die Leasing-Rate stellt somit einen Fixkostenblock dar.
- Pflicht zur Vollkaskoversicherung
- Verpflichtung zur Wartung und Unterhaltung
Der Leasing-Nehmer hat während der Laufzeit nicht nur die Pflicht auf eigene Kosten Reparaturen durchzuführen und die Wartungsintervalle penibel einzuhalten, sondern dafür auch die Markenwerkstatt aufzusuchen, die in der Regel teurer ist als eine freie Werkstatt.
- Kündigungsgefahr
Der Leasing-Geber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leasing-Nehmer in Zahlungsverzug ist. Hinzu kommen evtl. auch noch Schadenersatzforderungen.
- Keine Möglichkeit zur vorzeitigen Kündigung des Leasingvertrags
- Restwertisiko
Wenn die Bank am Ende der Laufzeit des Leasingvertrages das Leasing-Objekt nur zu einem niedrigeren Preis als dem kalkulierten Restwert verkaufen kann, so muss der Leasingnehmer diesen Unterschied ausgleichen. D.h. der Leasingnehmer trägt das Restwertisiko.

Bisher wurden die Fahrzeuge beim Bauhof der Gemeinde Engstingen immer gekauft, die beigefügte Kostenvergleichsrechnung macht jedoch deutlich, dass das Leasing des Fahrzeugs über eine Nutzungsdauer von 6 Jahren die günstigere Variante wäre.

Nicht enthalten in dieser Betrachtung sind die notwendigen Anbaugeräte wie Streugerät und Schneepflug, diese Anbaugeräte müssten separat zum Fahrzeug beschafft werden.

Die bisherigen Fahrzeuge wurden auch nicht nach einem Zeitraum von 6 Jahren wieder abgestoßen, sondern tatsächlich bis an die Grenze einer möglichen Nutzung genutzt. In Folge dessen fielen insbesondere ab dem 7. Jahr der Nutzung entsprechende Kosten für Reparaturen an, die teilweise erheblich waren.

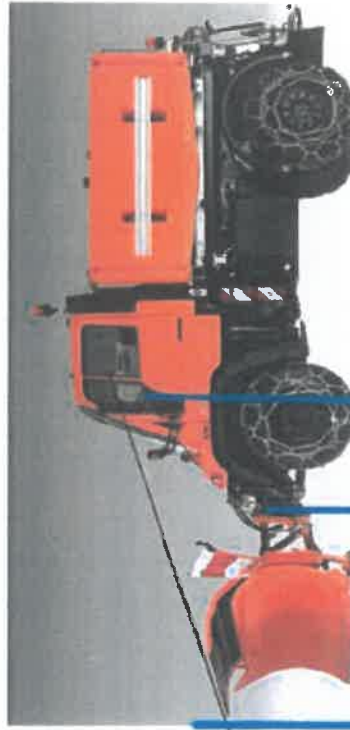
Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse während der Beratung unterbreitet die Verwaltung daher folgenden **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Leasing eines Unimogs auszuschreiben.
2. Die Auftragsvergabe erfolgt nach der durchgeführten Ausschreibung durch den Gemeinderat.

Beim Gerätebetrieb darf das gesetzlich zulässige Vorbaumaß von Mitte Lenkrad bis Vorderkante Gerät von 3,5m nicht überschritten werden.



- Erfüllt §35b STVZO. Keine Ausnahmegenehmigung wegen Sichtfeldeinschränkung erforderlich.



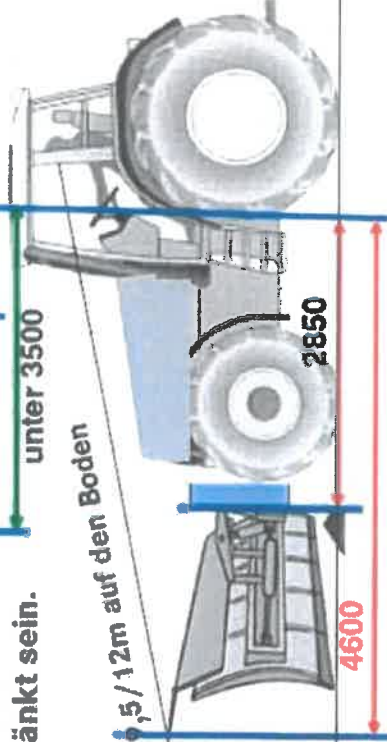
- An Straßeneinmündungen und vor dem Gerät kann die Sicht erheblich eingeschränkt sein.

unter 3500

1335

Der Sichtstrahl muss innerhalb von 9,5 / 12m auf den Boden treffen

Für erforderliche Genehmigungen nach § 70 STVZO muss der Betreiber sorgen.



2850

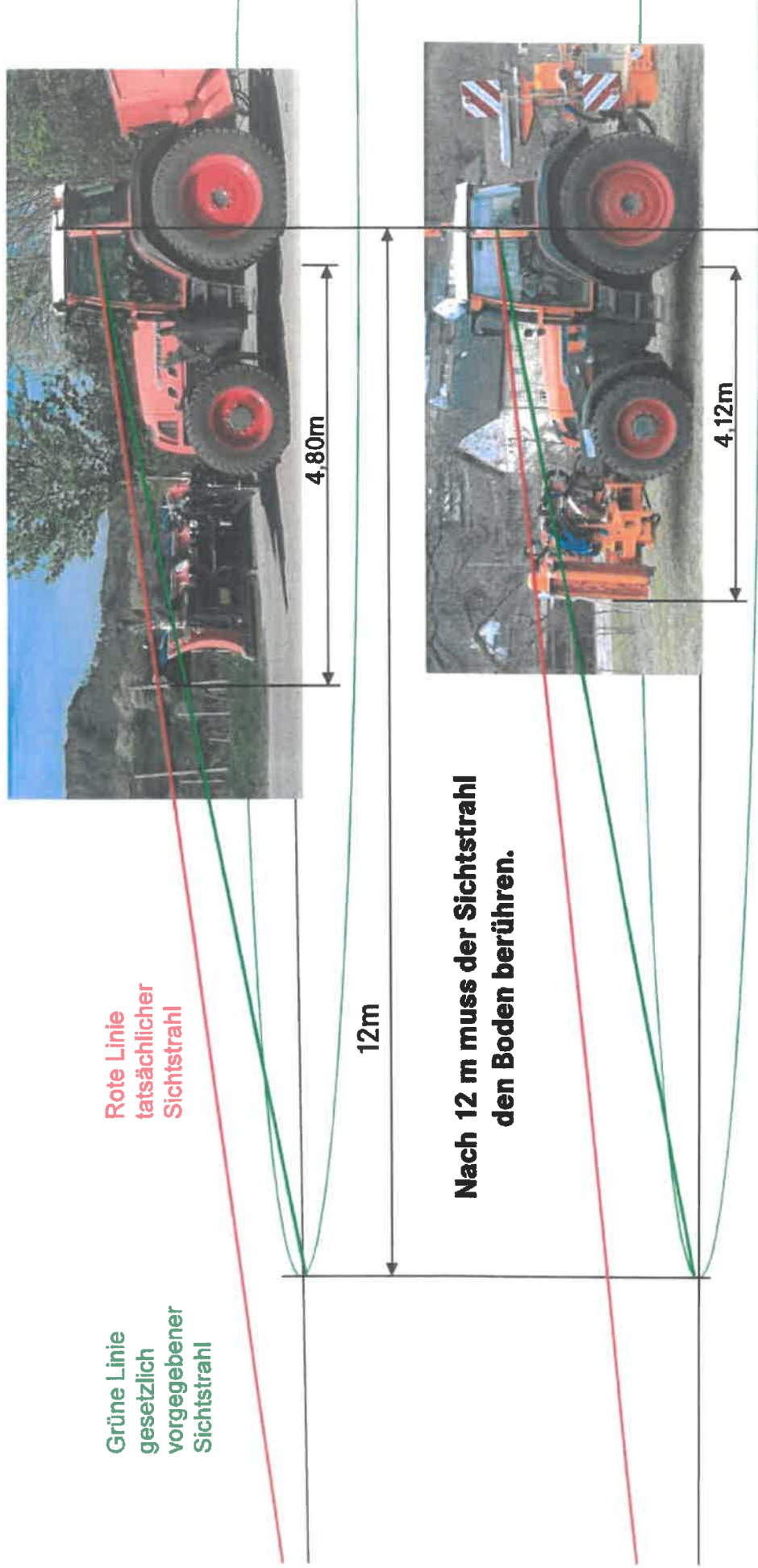
4600

§ 35b StVZO Sichtfeld



- Das Sichtfeld gilt in jedem Falle als „beeinträchtigt“, wenn der **Abstand Vorderkante Fahrzeug bis Mitte Lenkrad** mehr als **3,50 m** beträgt.
- In diesem Falle ist eine Ausnahmegenehmigung nach **§ 29(3) StVO** und ggfs. nach § 70 StVZO erforderlich.
- **„Geeignete betriebliche oder zusätzliche technische Maßnahmen“** sind erforderlich, um die Sichtfeld einschränkungen hinreichend auszugleichen.
 - Begleitperson
 - **Kamerasysteme?**

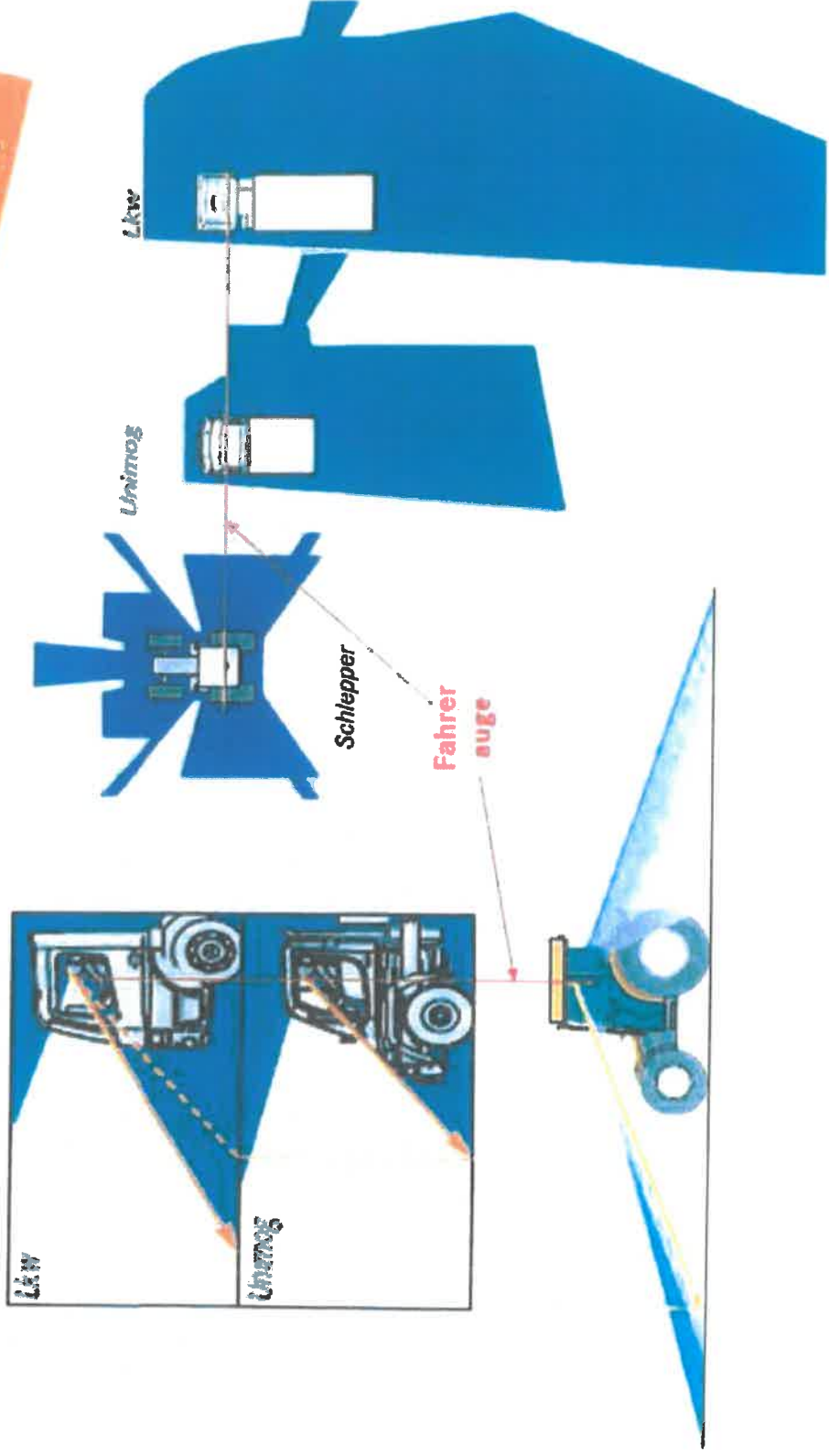
Thema Sichtfeld des Fahrers



Vergleich Sichtfeld Unimog zu Schlepper

Die Unimog – Freisicht – Kabine bietet eine unerreicht gute Sicht nach vorn.

Sicherheit



Vergleich Sichtfeld Unimog zu Schlepper

Beim Unimog sichern je 3 Spiegel an Fahrer und Beifahrerseite die Sicht nach hinten ab und verringert tote Winkel.

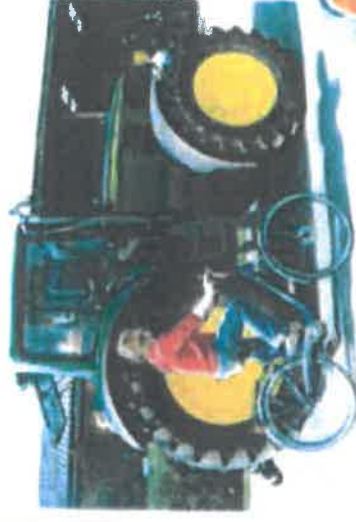
Sicherheit

Großflächen-Rückspiegel elektr. verstellbar und beheizt

Rampenspiegel gibt Sicht direkt neben dem Fahrzeug



Der Weitwinkelspiegel schließt die Sicht-Lücke zwischen Rückspiegel und Rampenspiegel



Spiegel ?



Toter Winkel



ca. 1-1,5 m länger

§ 20

**Abbau der Überdachung des Pausengangs der Freibühlschule
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Kostenaufstellung von Herrn Architekt Seiferth vom 11.03.2019

Sachdarstellung:

Der Pausengang auf dem Schulhof der Freibühlschule ist zwischenzeitlich völlig marode und undicht und auch der optische Eindruck ist katastrophal.

Eine Sanierung der Überdachung wäre zwar möglich, jedoch im Hinblick auf die statischen Anforderungen und vor allem im Hinblick auf mögliche Schneelasten sehr aufwändig und absolut unwirtschaftlich. Eine Sanierung mit teilweiser Demontage und neuem Aufbau würde je nach Ausführung nach den Grobkostenschätzungen über 150.000,- € kosten.

Nach Rücksprache mit der Freibühlschule wäre ein Verzicht auf den überdachten Pausengang zwischen den Gebäuden E, A und G denkbar, lediglich im Bereich des Vordachs des G-Baus und des Gebäudes E sollte ein Teilbereich erhalten und saniert werden.

Die Kosten für eine Demontage des Pausengangs sowie für die Sanierung des Vordachs im Bereich des G-Baus belaufen sich laut beiliegender Kostenaufstellung von Herrn Architekt Seiferth auf voraussichtlich rund 65.000,- € brutto.

Die Sanierung des Vordachs des Gebäudes „E“ kann im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Sanierung des Obergeschosses des Gebäudes E mit ausgeführt werden. Die Kosten hierfür errechnet Herr Architekt Seiferth laut beigefügter Kostenaufstellung mit ca. 6.000,- € brutto.

Seitens der Freibühlschule wurde, vertreten durch Herrn Rektor Stark, in einer Sitzung des technischen Ausschusses sowie bei einem Vor-Ort-Termin die entsprechende Zustimmung zum Abbau des Pausengangs signalisiert.

Die Demontearbeiten des Pausengangs könnten durch die ohnehin dort bereits tätigen Firmen im Zuge der nun beginnenden Arbeiten zur Sanierung des Obergeschosses des Gebäudes „E“ gleich mit durchgeführt werden.

Der technische Ausschuss empfiehlt daher, den Abbau des überdachten Pausengangs im Zuge der Sanierung des Obergeschosses des Gebäudes „E“ mit durchzuführen und einen Teilbereich des Vordachs des G-Baus sowie das Vordach des Gebäudes „E“ zu sanieren.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abbau des überdachten Pausengangs zwischen den Gebäuden E, A und G der Freibühlschule sowie der Sanierung eines Teilbereichs des Vordachs des G-Baus wird zugestimmt. Die Kosten hierfür belaufen sich laut beigefügter Kostenaufstellung auf voraussichtlich rund 65.000,- € brutto.

2. Der Reparatur des Vordachs des Gebäudes „E“ wird ebenfalls zugestimmt, die Kosten hierfür belaufen sich auf voraussichtlich ca. 6.000,- € brutto.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Rahmen der Sanierung des Obergeschosses des Gebäudes „E“ tätigen Firmen (Zimmerei Anton Hummel, Engstingen und Schlosserei Josef Leippert, Engstingen) mit der Demontage des überdachten Pausengangs sowie mit der Sanierung des Vordachs des Gebäudes „E“ zu beauftragen.
4. Die Beauftragung zur Sanierung des Vordachs des G-Baus erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Demontage der bestehenden Vordachkonstruktionen und Sanierung des vorhandenen Vordaches am Eingang des Bauteils G

Kostenaufstellung anhand von vorliegenden Handwerkerangeboten (gerundet) und kalkulierten, zusätzlich erforderlichen Arbeiten.

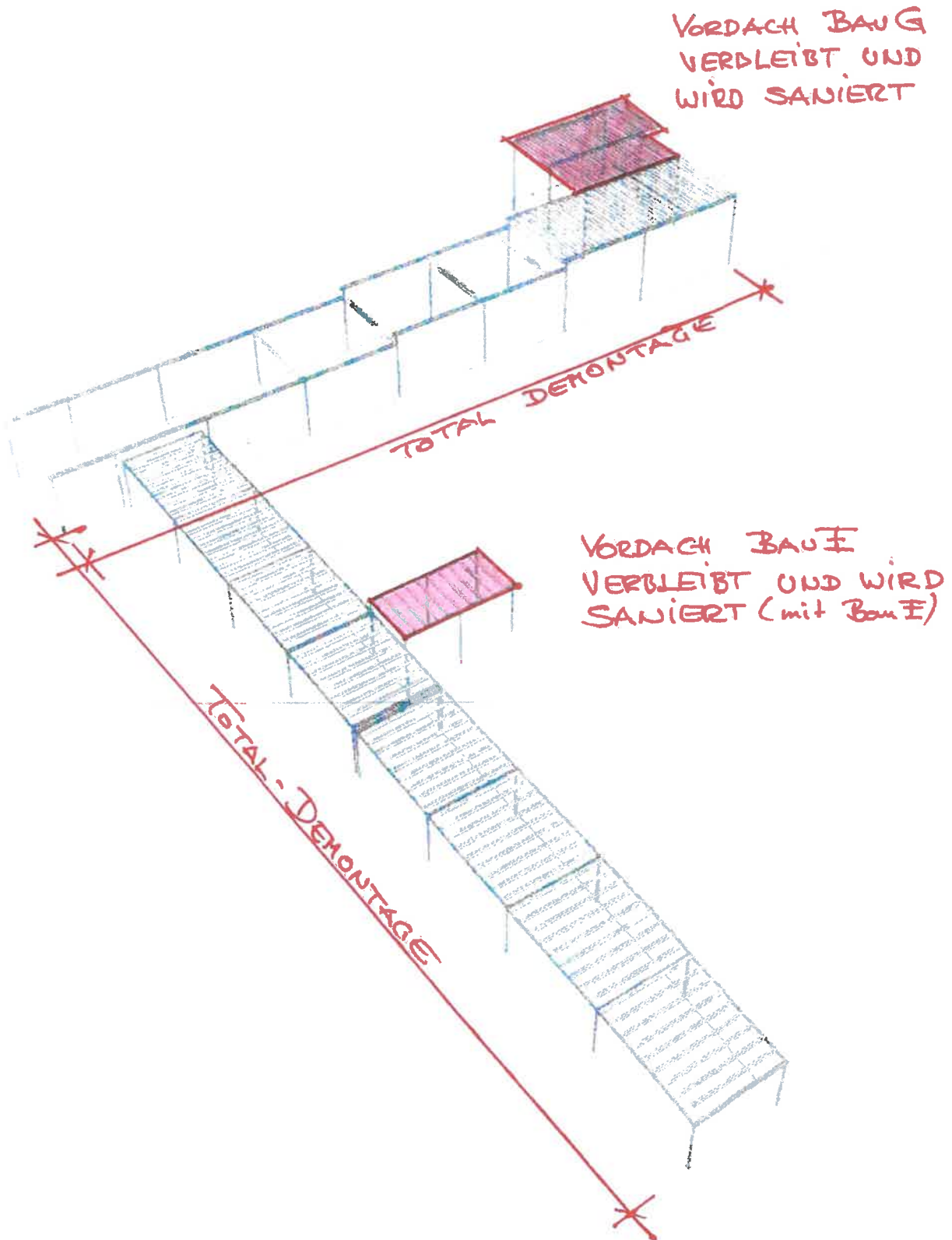
Arbeiten	Kosten incl. MwSt
REINE BAUKOSTEN (Kostengruppe 300 und 400)	
Demontage der vorhandenen Elektroinstallation und Einbau provisorische Beleuchtung	900,00 €
Abnehmen und Abtransport der vorhandenen kompletten Dachbekiesung	2.600,00 €
Demontage der bestehenden Holzbauteile und der Dachabdichtung entlang Bauteil E	8.000,00 €
Demontage der bestehenden Holzbauteile im Bereich Bauteil G (ohne verbleibenden Vordachbereich)	4.500,00 €
Demontage der bestehenden Stahlkonstruktion (ohne Vordach Bauteil G und E)	3.900,00 €
Demontage Holzbauteile als Vorbereitung zum Neuaufbau Vordach Bauteil G, einschließlich zu ersetzender Dachbalken	4.500,00 €
Neuaufbau verbleibender Flachdachbereich vor Bau G incl. neuer Untersichtverkleidung	21.500,00 €
Wandanschluß- und Attikaabdeckbleche, Einlauf und Notüberlauf	2.200,00 €
Schutzlage als Kiesschüttung	1.500,00 €
Einbau neue Beleuchtung im Vordach Bauteil G	4.700,00 €
Anarbeiten des Bodenbelags an die, durch Stützenabbau entstandenen Aussparungen im Bodenbelag	1.900,00 €
Entsorgungen	3.000,00 €
Rohrreinigung und Untersuchung der weiterhin benötigten Abwasserrohre des Vordaches Bauteil G	2.000,00 €
Summe Reine Baukosten	61.200,00 €
BAUNEKENKOSTEN:	
Architekt: Abrechnung nach Aufwand - angesetzt ca.	4.000,00 €
<p>Somit sollte für die vorgesehene Maßnahme mit Baukosten von ca. 65.000 € incl. Mehrwertsteuer gerechnet werden. Die Sanierung des Vordaches vor Bauteil E wird nach Abschluss der Außensanierung des Bauteil E durchgeführt und ist im vorliegenden Kostenansatz nicht mit enthalten. Hierfür sollten weitere ca. 5-6.000 € mit eingerechnet werden.</p>	

Engstingen, 11.03.2019



Demontage der bestehenden Vordachkonstruktionen und Sanierung des vorhandenen Vordaches am Eingang des Bauteils G

Übersichtsskizze zur Kostenaufstellung:



§ 21

**Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer bei der Europa- Kreistags-,
Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl am 26.05.2019
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Sachdarstellung:

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Wahlhelfer ist in jeder Gemeinde unterschiedlich geregelt. Die Bundeswahlordnung schlägt als Erfrischungsgeld beziehungsweise "Zehrgeld" 25 EUR für die Mitglieder des Wahlvorstandes und 35 EUR für die Vorsitzenden vor.

Bei der Kommunalwahl 2014 wurde vom Gemeinderat eine Entschädigung von 60 EUR für den Wahlsonntag festgesetzt.

Regelung der ehrenamtlichen Entschädigung entsprechend der Satzung der Gemeinde Engstingen:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45 EUR.

Da der Einsatz der Wahlhelfer bei der Kommunalwahl voraussichtlich zwischen 10 und 12 Stunden umfasst und die Auszählung am Abend eine sehr gewissenhafte und konzentrierte Arbeitsleistung erfordert, schlägt die Verwaltung vor, dies auch angemessen zu entschädigen.

Beschlussvorschlag:

Die Wahlhelfer erhalten für die Europawahl / Kommunalwahl am 26.05.2019 für ihren Einsatz am Wahlsonntag eine Entschädigung von 60 €.

Für eine weitere Inanspruchnahme wird die Entschädigung nach der kommunalen Satzung bezahlt.

§ 22

**Umstellung der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen auf LED; Maßnahmen im Jahr 2019
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Sachdarstellung:

Wie im Haushaltsplan für das Jahr 2019 vorgesehen, soll in diesem Jahr der nächste Abschnitt zur Umstellung der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen auf LED in Angriff genommen werden. Der Gemeinderat hat sich bereits in der Sitzung am 17.10.2018 mit diesem Thema beschäftigt, siehe Vorlage Nr. 070/2018.

Für den Ortsteil Großengstingen ist hierbei ein Betrag in Höhe von rund 114.000,- €, für Kleinengstingen ein Betrag in Höhe von rund 38.000,- € und für Kohlsetten ein Betrag in Höhe von rund 25.000,- € vorgesehen. Der Gesamtbetrag für die nächste Tranche der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED beläuft sich demnach auf 177.000,- €.

Der Bund fördert diese Maßnahmen über den Projektträger Jülich im Rahmen des Klimaschutzes, ein entsprechender Förderantrag muss bis zum 31.03.2019 gestellt werden. Hierzu ist ein Sachbeschluss des Gemeinderates notwendig.

Beschlussvorschlag:

1. Der Umsetzung der nächsten Tranche zur Umstellung der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen auf LED im Jahr 2019 wird, wie oben beschrieben, zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag beim Projektträger Jülich zu stellen.